

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 18 (1938)
Heft: 4

Artikel: Alte Volksfreiheit und heutige Demokratie
Autor: Gasser, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alte Volksfreiheit und heutige Demokratie.

Von *Adolf Gasser*.

I. Die schweizerische Eidgenossenschaft.

Es ist allgemein bekannt, daß innerhalb der altschweizerischen Eidgenossenschaft die Untertanenlande an Gebietsumfang und Volkszahl die regierenden Stadt- und Gebirgsgemeinden bei weitem überragten. Die Volkszahl der Untertanengebiete übertraf die der souveränen Gemeinden (13 Orte, zugewandte Städte, Oberwallis und Graubünden) zu Anfang des 16. Jahrhunderts um mehr als das Doppelte, zu Ende des 18. Jahrhunderts, infolge ungleicher Bevölkerungszunahme, um fast das Fünffache. Dennoch galt die Schweiz, und zwar die ganze Schweiz, schon damals allgemein als ein Land der Volksfreiheit. Gerade auch die Untertanen, ob sie nun deutsch, französisch oder italienisch sprachen, waren sich deutlich bewußt, daß auch sie Anteil an der alten Schweizerfreiheit hätten. Gewiß erlangten sie formell der politischen Mitbestimmungsrechte; praktisch besaßen sie aber eine ganz unvergleichlich vorteilhaftere Rechtsstellung als die Volksmassen des übrigen europäischen Festlandes. Es war dies begründet in der Eigenart der schweizerischen Heeresverfassung. Die schweizerischen Volksmassen waren in ihrer Gesamtheit, ob souverän oder untertänig, zur Selbstbewaffnung verpflichtet; auf der Volksmiliz als solcher beruhte der gesamte militärische Schutz der sozialen Ordnung. Infolge der allgemeinen Volksbewaffnung bildete auch das untertänige Bauerntum einen höchst gewichtigen Machtfaktor. Die 13 regierenden Stadt- und Landgemeinden waren im allgemeinen genötigt, auf die Lebensinteressen und das Selbstgefühl der Untertanen aufs sorgfältigste Rücksicht zu nehmen. Wo diese Rücksichtnahme fehlte, da lag stets die Gefahr nahe, daß die Untertanen ihre Waffen gegen die eigene Regierung richteten. Gegen aufständische Landschaften ließen sich nur Milizen anderer Landesteile ins Feld führen; daher mußten die Regierungen planmäßig dafür sorgen, daß sich nie eine tiefer

greifende Unzufriedenheit über das ganze Land hin ausdehne. Alle Regierungskunst in der Schweiz mußte seit jeher darauf eingestellt bleiben, sich das Vertrauen der Massen zu erhalten und diese, statt mit Militärgewalt, mit wirtschaftlichen, moralischen und geistigen Machtmitteln zu leiten.

Gegenüber den andern Staatswesen des festländischen Europa bildete schon die alte Eidgenossenschaft eine vollkommen fremde Welt. Gerade in unsren drei großen sprachverwandten Nachbar-nationen war damals den Massen des Bauerntums der Besitz brauch-barer Waffen fast durchwegs untersagt; das Volk war es dort ge-wohnt, sich jedem ihm auferlegten Zwange willenlos zu fügen. Die Staatsgewalt stützte sich dort dauernd auf militärische Sonderge-walten: zur Feudalzeit auf ein ritterliches Berufskriegertum, später auf zahlenmäßig immer stärker anwachsende stehende Söldnerheere. Im engsten Zusammenhang damit entstand, vorab zum Zwecke der Steuererhebung, ein bürokratischer Verwaltungsapparat; er war mit Erfolg bestrebt, die bisherige Selbstverwaltung der Stadtge-meinden und Feudalherrschaften zu beseitigen und mit seinen untersten Beamungen auch die Zweige des örtlichen Lebens direkt zu beherrschen. Gleich den stehenden Armeen war auch die Bü-rokratie herrschaftlich, d. h. von oben nach unten, organisiert; auch in ihrem hierarchischen Abhängigkeitssystem lebte gleichsam die alte feudale Staatsauffassung weiter, wonach das politisch-militä-rische Führertum zu befehlen, das Volk zu gehorchen habe. Dem-gegenüber war die alte Eidgenossenschaft eine durchaus unbüro-kratische Welt; die Landvögte, die die Untertanengebiete verwal-teten, hatten nur ganz wenige besoldete Hilfskräfte zur Seite und blieben völlig auf die freiwillige Mitarbeit der untartänigen Stadt- und Dorfgemeinden und von deren Selbstverwaltungsorganen an-gewiesen. Ohne reichliche Finanzmittel ließ sich ein bürokratischer Apparat weder aufbauen noch unterhalten; die bewaffneten Volks-massen aber gegen ihren Willen mit empfindlichen Steuererhö-hungen zu belasten, war praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. So lebten denn gerade auch die alteidgenössischen Untertanen in einer genossenschaftlichen Staatssphäre dahin. Das Bewußtsein, einer ganz eigenartigen, von unten nach oben organisierten poli-tischen Welt anzugehören, beseelte das Schweizervolk selbst in den

Zeiten tiefster konfessioneller Zerrissenheit. Aus diesem Grunde konnte das einheitliche schweizerische Nationalgefühl auch damals, trotz aller Übersteigerung der kantonalen Souveränität, nie völlig verloren gehen. Nur aus solchen Voraussetzungen heraus ist es verständlich, daß die Waadtländer und Tessiner beim Umsturz von 1798 sich so leidenschaftlich dafür einsetzten, mit ihren deutschsprachigen Volksgenossen unter allen Umständen, selbst innerhalb einer Einheitsrepublik, staatlich verbunden zu bleiben.

Milizverfassung und Gemeindeautonomie, diese festen Grundsäulen der altschweizerischen Volksfreiheit, sicherten den breiten Massen des Schweizervolkes, ob souverän oder untertänig, seit jeher einen entscheidenden Einfluß auf alles staatliche Leben. Das äußerte sich vor allem auch im Bereiche der staatlichen Rechtsbildung. Die politischen Führer unseres Landes konnten es nie wagen, neues Recht ganz nach willkürlichen Gutdünken, ohne Rücksichtnahme auf die Volksmilizen, zu schaffen. Wollte man zu Neuerungen schreiten, so blieb nichts anderes übrig, als die Volksstimmung durch sorgfältiges Ablaufen genau zu ergründen und sie durch vorsichtige Beeinflussung in die gewünschten Bahnen zu lenken. Immer war bei den Massen auf Grund ihres Waffenrechtes das Bewußtsein lebendig, daß alle geltende Staats- und Rechtsordnung letzten Endes auch Ausdruck ihres eigenen Willens sei. Dieses Bewußtsein der Massen, die Staatsgeschickte direkt oder indirekt selber mitzubestimmen, stellte sich jedweden sozialrevolutionären Bestrebungen hemmend in den Weg; das Schweizervolk blieb in seinem Rechtsempfinden zu allen Zeiten äußerst konservativ eingestellt. Immer war die Schweiz in besonders hohem Maße ein Land des Rechtstraditionalismus.

Besonders rein tritt die traditionalistische Rechtseinstellung des Schweizervolkes im 15. und 16. Jahrhundert in Erscheinung. Damals stand immer noch die mittelalterliche Rechtsanschauung in Geltung, wonach alles Recht Gewohnheitsrecht war und als solches über den politischen Gewalten stand; neues Recht konnte daher nur durch allgemeine Vereinbarung geschaffen werden. Die zahlreichen untertänigen Amts- und Dorfgemeinden, wegen ihrer geringen Macht ohnehin anlehnungsbedürftig, empfanden das Fortbestehen der aus der Feudalzeit herstammenden Untertanenver-

hältnisse nicht als Ungerechtigkeit; worauf es ihnen vor allem ankam, war, bei den altgewohnten lokalen Sonderrechten verbleiben zu dürfen. Keine Neuerung ohne ihre freie Zustimmung, war ihr Hauptbegehr; bei Meinungsverschiedenheiten mit den regierenden Orten sollte ein eidgenössisches Schiedsgericht auf Grund des alten Herkommens entscheiden. Diesem einmütigen Volkswillen mußten sich die herrschenden Stadt- und Landgemeinden beugen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts pflegten sie wichtige Neuerungen und Entscheidungen, selbst über die Außenpolitik, den einzelnen Untertanengemeinden zu unterbreiten und auf deren Wünsche bei der endgültigen Beschußfassung Rücksicht zu nehmen. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts hielt man an diesem System der „Volksanfragen“ fest und sicherte dadurch den untertänigen Gemeinden ein ungewöhnlich hohes Maß von Lokalautonomie. Die Ausbildung einer gesamtkantonalen Gesetzgebung wurde dadurch so erschwert, daß die einzelörtischen Hoheitsgebiete eher ein Bündel lokaler Rechtsgemeinschaften als einheitliche Staatswesen darstellten.

In die traditionalistische Rechtsauffassung, wie sie aus dem Mittelalter in reiner Form übernommen worden war, erfolgte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein bedeutsamer Einbruch. Je mehr damals der Wirtschaftsaufschwung und die Arbeitsteilung Fortschritte machten, desto stärker erwies sich die bisherige Überspannung der Gemeindeautonomie als ein Hemmschuh der Entwicklung. Was man jetzt brauchte, waren großräumigere Rechtsgemeinschaften im Sinne einheitlich regierter Kantonalstaaten. Daher fand auch in der Schweiz seit 1600 der moderne Staatsgedanke Eingang, d.h. die Idee, daß man das Recht zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt planmäßig organisieren und im Bedarfsfall völlig neu setzen müsse. Wie überall im damaligen Europa, so stützte sich die neue Idee des staatlichen Absolutismus auch bei uns auf die Lehre vom Gottesgnadentum der Regierungen. Die Regierungsbehörden der herrschenden Orte beriefen sich fortan darauf, die Staatsgewalt und damit das Recht der Gesetzgebung sei ihnen von Gott anvertraut worden; daher seien sie nur ihrem Gewissen, nicht aber den Untertanen zur Rechenschaft verpflichtet. Die neue Lehre wurde von der Masse der Untertanen, der damals tief-religiösen

Zeitstimmung entsprechend, gläubig hingenommen; ohne nachhaltigen Widerstand sahen sie zu, wie die Volksanfragen und, in Konfliktsfällen mit der Regierung, das eidgenössische Schiedsverfahren in Wegfall kamen. Sogar Kritik an der von Gott gesetzten Obrigkeit galt nunmehr häufig geradezu als Staatsverbrechen. Diese politische Entmündigung der Untertanen hatte indessen doch nur deshalb Erfolg, weil die Regierungen mit ihren neuen Gesetzen bemüht waren, den Anschauungen und Interessen gerade der breiten Volksschichten gerecht zu werden. Die zahlreichen Sittenmandate trafen vornehmlich die reicherer Bauern; diesen wurde ferner ausdrücklich untersagt, die ärmeren von der Nutzung der Gemeindeallmenden auszuschließen. Es war daher fast immer bloß die bäuerliche Oberschicht, die nach der Wiederherstellung der unbeschränkten Gemeindeautonomie rief; die von ihr geleiteten landschaftlichen Erhebungen, so auch der große Bauernkrieg von 1653, brachen fast immer auch deshalb zusammen, weil die Volksmassen ihren Führern nur halben Herzens oder gar widerwillig Gefolgschaft leisteten.

So sehr auch die «Gnädigen Herren» im 17. und 18. Jahrhundert theoretisch auf unumschränkte Staatshoheit Anspruch erhoben: praktisch hüteten sie sich vor überstürzten Neuerungen und verstärkten nur schrittweise ihre Kontrolle über die Gemeindeautonomie. Ihr landesväterliches Regierungssystem verfolgte eine Politik des gerechten Ausgleiches und zielte im übrigen bewußt dahin, das konservative Rechtsempfinden des Volkes nach Möglichkeit zu schonen. Im 18. Jahrhundert hielten die kantonalen Obrigkeiten sogar weit stärker an den alten Rechtsüberlieferungen fest, als ratsam war. Damals im Zeitalter der Aufklärung geriet die Lehre vom Gottesgnadentum der Regierungen allgemein ins Wanken. Sie wurde in den festländischen Monarchien durch die Lehre des aufgeklärten Despotismus ersetzt, d. h. die Fürsten rechtfertigten ihre unbeschränkte Herrschaftsgewalt nunmehr dadurch, daß sie ihnen auf Grund eines ehemaligen Staatsvertrages vom Volke auf ewige Zeiten übertragen worden sei. Solche rationalistische Denkkonstruktionen konnten naturgemäß nirgends volkstümlich werden. Während es aber in Ländern, wo die Volksmassen keinerlei militärische Macht verkörperten, ganz gleichgültig blieb,

woher die Regierungen ihre Macht ableiteten, lagen die Verhältnisse in der Schweiz ganz anders. Sobald hier der Glaube an die göttliche Beauftragung der Obrigkeit erschüttert war, konnten es diese gar nicht mehr wagen, ein tatkräftiges Regiment auszuüben. Wohl waren das Selbstgefühl und das Machtbewußtsein der Untertanen in Rückbildung begriffen, vor allem deshalb, weil die Regierungen sich um das Heerwesen zu wenig kümmerten und die Volksmiliz verfallen ließen. Und doch blieben die Obrigkeit in Ermangelung materieller Machtmittel auch jetzt unbedingt darauf angewiesen, sich die Zuneigung und das Vertrauen der Untertanengemeinden zu erhalten. Daher konnten sie es nicht wagen, grundlegende Staatsreformen durchzuführen; ihre eigene Machtstellung wurzelte ja einzig und allein in der Tradition. So lebte denn unter der Decke des autoritären Staatsregimentes der Rechtstraditionalismus in mittelalterlich-primitiver Form weiter und ließ die Schweiz gerade in einer Zeit, wo in Europa gewaltige geistige und staatliche Umwälzungen einsetzten, in unheilvolle Erstarrung verfallen.

In der modernen Welt, in der die Volksmassen unserer großen Nachbarländer zu sozialer Freiheit und nationalem Geltungswillen emporstiegen, mußte auch die schweizerische Nation neue staatliche Lebensgrundlagen suchen und finden. Was das Schweizervolk zur Sicherung seines nationalen Daseins jetzt dringend brauchte, war nicht nur eine Festigung des eidgenössischen Bundessystems, sondern vor allem auch eine innere Bereitschaft der Massen, die Staatsgewalt durch vermehrte finanzielle und militärische Leistungen stärken zu helfen. An solche neuen Belastungen war nur zu denken, wenn das Volk seine Zustimmung gab. Nun war es aber den bisherigen Regenten unmöglich, diese Zustimmung einzuholen; denn damit hätten sie die Grundsätze verleugnet, auf denen ihre autoritäre Regierungsgewalt beruhte. Unter den neuen Zeitverhältnissen verkörperte die autoritäre Staatsführung der «Gnädigen Herren» ein Regiment der Schwäche. Besonders bedenklich mußte das werden, als die neue Ideenwelt der Französischen Revolution ins Land drang. Eine stärkere Unzufriedenheit erfaßte insbesondere die Kreise des gebildeten Mittelstandes; dessen Angehörige in den regierenden Stadtgemeinden, den untertänigen Kleinstädten, den reichen Dörfern am Zürichsee, waren

sich am deutlichsten bewußt, wie notwendig eine nationale Erneuerung geworden sei. Diese Erkenntnis gab den aufstrebenden Mittelschichten auch die sittliche Kraft, Anteil an der politischen Macht zu verlangen, von der sie ausgeschlossen waren. Auch den breiten Massen des untertänigen Volkes, zumal des Bauerntums, leuchtete die neue Idee vielfach ein, daß Untertanenverhältnisse grundsätzlich menschenunwürdig seien. In dieser Lage blieb den Obrigkeiten als einziger Schutz die konservative Grundstimmung des Volkes, die auch jetzt immer noch sehr stark war. Um diese zu fördern, hielten sie sich für verpflichtet, am alten Rechtszustand festzuhalten und die Erneuerungsbewegungen durch Polizeimaßnahmen und abschreckende Gerichtsurteile zu unterdrücken. Die alte Vertrauensbasis wankte stark, aber sie war wenigstens noch vorhanden, während die Freunde einer nationalen Erneuerung nicht garantieren konnten, ob es ihnen gelingen werde, eine neue Vertrauensbasis zu schaffen. Das Versagen der Obrigkeiten bei der schwierigen Aufgabe, einen neuen Staatsbau zu begründen, ist angesichts der geistespolitischen Zerrissenheit der Nation vielleicht eher als Tragik denn als Schuld zu bewerten.

Die nationale Katastrophe von 1798 machte die Bahn zur Verwirklichung der Reformideen frei. Die nationalen Erneuerer erkannten richtig, daß unser Land nur dann die Fülle der sich neu aufdrängenden Staatsaufgaben bewältigen könne, wenn es gelänge, das Volk zur Selbstverantwortung zu erziehen. Um das zu erreichen, mußte man den Massen notwendig politische Mitspracherechte einräumen. Während der Gedanke der Volkssouveränität in Frankreich einen revolutionären Bruch mit der ganzen nationalen Vergangenheit bedeutete, lagen die Verhältnisse in der Schweiz wesentlich anders. In den Landsgemeinde-Demokratien der Schweizer Alpen besaß die Idee der Volkssouveränität schon seit Jahrhunderten eine Heimstätte, und in den Untertanenlanden konnte sie organisch an das traditionelle Machtbewußtsein anknüpfen, das hier den Volksmassen dank ihres Waffenbesitzes seit jeher eigen war. Waren sich die schweizerischen Staatserneuerer einig, die Volkssouveränität zur Grundlage des neuen Staatsbaus zu erheben, so blieb anderseits strittig, wie weit das politische Mitspracherecht des Volkes reichen solle. Vor einer eigentlichen

Demokratisierung schreckten die Kreise der gebildeten Aufklärer fast allgemein zurück. Man fühlte sich besonders abgestoßen durch schlimme Korruptionserscheinungen, die damals gerade in den demokratischen Länderkantonen verbreitet waren. Dabei bedachte man zu wenig, daß die dortigen Mißstände im Grunde einzig aus der außenpolitischen Souveränität der kleinen Gebirgskantone herührten; denn das Recht der Landsgemeinden, Pensionsverträge mit dem Ausland abzuschließen und Untertanenlande zu regieren, hatte für das dortige Volk gar zu große Versuchungen zu finanziellem Machtmißbrauch mit sich gebracht. Angesichts solcher Erfahrungen suchte man jetzt die in der unmittelbaren Volksherrschaft liegenden Gefahren durch künstliche Verfassungskonstruktionen auszuschalten. Indem die Reformfreunde dem Prinzip der Volkssouveränität huldigten und zugleich der reinen Demokratie widerstrebten, gerieten sie in ein unsicheres Tasten, woraus sich dann immer wieder erneute Spannungen in der schweizerischen Verfassungsentwicklung ergaben. Demgemäß dauerte es denn auch von 1798 bis 1874, bis unser Schweizerland endgültig jene klare, volkstümliche Staatsform erhielt, die ihm im Rahmen der modernen Zeiterfordernisse wesensgemäß war.

In Anbetracht des traditionellen Machtbewußtseins, das die milizpflichtigen Massen des Schweizervolkes seit jeher erfüllte, konnte ein neuer Staatsbau nur dann Bestand haben, wenn er auf das konservative Rechtsempfinden der Nation in grundlegender Weise Rücksicht nahm. Die Helvetische Republik, aus dem traditionsfeindlichen Geist der Aufklärung heraus begründet, stellte sich mit ihrer bürokratischen Struktur und ihrem stehenden Heer in stärksten Gegensatz zu allen geschichtlichen Entwicklungsgrundlagen der schweizerischen Nation. Der künstlich errichtete Einheitsstaat scheiterte gerade daran, daß er seinem Wesen nach darnach trachten mußte, die bunte Fülle der lokalen Rechtsgewohnheiten durch einheitlich nivellierte Landesrecht zu ersetzen. Und zwar vollzogen sich all diese schwerwiegenden Neuerungen ohne direkte Mitwirkung des Volkes. In dem Wirrsal der Verfassungskämpfe, die die Helvetik dauernd erschütterten, waren gerade auch die Einheitsfreunde ängstlich darauf bedacht, den Massen lediglich ein indirektes Wahlrecht zuzustehen und die Fähigkeit zur

Ämterbekleidung ausschließlich den plutokratischen Schichten, den Leuten von Besitz und Bildung, vorzubehalten. Infolgedessen mußte es dahin kommen, daß auch das Volk der früheren Untertanenlande dem neuen Einheitsstaate enttäuscht den Rücken kehrte; immer stärker sehnte es sich, in seinem konservativen Rechtsempfinden verletzt, nach der alten Ordnung zurück. So kam es denn 1802 zu einem allgemeinen Volksaufstand; er endete in wenigen Wochen mit einem kläglichen Zusammenbruch der Einheitsregierung und ihrer Hauptstütze: des verhaßten stehenden Heeres. So wie vorher die alte Ordnung an der Übersteigerung des konservativen Prinzips zerbrochen war, so war jetzt den helvetischen Einheitsfreunden ihr doktrinärer, unvolkstümlicher Neuerungseifer zum Verhängnis geworden.

Mit Napoleons Mediation von 1803 gelangte die Schweiz zu einer Verfassungsgrundlage, die das bewährte Alte und das notwendig gewordene Neue in ausgleichender Weise miteinander verknüpfte. Die Kantonalstaaten wurden wiederhergestellt und kehrten, von den alten Landsgemeinde-Demokratien abgesehen, zum autoritären Regierungssystem zurück. Doch blieben die früheren Untertanenverhältnisse beseitigt; an ihre Stelle trat für das Volk zu Stadt und Land ein einheitliches Kantonsbürgerrecht. Auch wurde die kantonale Zentralbehörde, der Große Rat, jetzt durchwegs vermittelst eines plutokratischen Wahlmodus bestellt und damit den wohlhabendsten Schichten des Bauerntums ein direkter Einfluß auf die Bildung des Staatswillens zugestanden. Dabei sicherten sich aber in den alten Städtekantonen die hauptstädtischen Zünfte oder die früheren Regentenfamilien ein Übergewicht in den Regierungsbehörden und verstärkten diese Mehrheitsstellung bei der Restauration von 1813/14 noch um ein Beträchtliches. Es schien dies gerechtfertigt, weil diese Kreise ein besonders hohes Maß von politischer Erfahrung besaßen und gerade bei den Massen des Landvolkes immer noch traditionelles Ansehen und Vertrauen genossen. Das neue autoritär-plutokratische Regiment hat von 1803—1830 nicht un wesentliche Reformarbeit geleistet. An das Werk der Helvetik anknüpfend, schuf man jetzt in den einzelnen Kantonen die Grundlagen einer einheitlichen und modernen Verwaltungsordnung. Diese kantonale Reformarbeit konnte auf die alten Rechtstraditionen

naturgemäß weit besser Rücksicht nehmen, als dies vorher dem helvetischen Zentralismus möglich gewesen war. Auch auf eidgenössischem Gebiete ist in jener Zeit, angebahnt durch den ewigen Bundesvertrag von 1815, eine reformerische Großtat zu verzeichnen: das Militärreglement von 1817. Im übrigen aber beschränkten sich die Neuerungen der Mediations- und Restaurationszeit doch nur auf das Allerdringlichste. Wie in der Zeit vor 1798, so blieb sich das autoritäre Regiment auch jetzt bewußt, daß die Einführung umstrittener Neuerungen geeignet war, die milizpflichtigen Massen aus ihrer unpolitischen Einstellung aufzuschrecken und ihr Vertrauen zur Obrigkeit zu erschüttern. So verharrte man notgedrungen beim Konservativismus.

Gerade damals ging nun aber die Zeit des grundsätzlichen Traditionalismus endgültig zur Neige, namentlich deshalb, weil im Abendlande die technisch-industrielle Entwicklung ein stürmisches Tempo einzuschlagen begann. Das heraufziehende Zeitalter der Fabriken und Eisenbahnen schuf neue Lebensbedürfnisse; immer stärker erscholl der Ruf nach Hebung der Volksbildung und nach Beseitigung althergebrachter Gebundenheiten im Wirtschaftsleben. Konservative und fortschrittliche Interessen gerieten in andauernden Widerstreit; um in all diesen grundsätzlichen Streitfragen eindeutige Entscheide zu fällen, bedurfte man einer starken Staatsgewalt. Das autoritäre Regiment war, wie gezeigt, zu schwach, um eine intensive Gesetzgebung auszubilden. In einem Lande allgemeiner Volksbewaffnung waren grundlegende Neuerungen nur durchzuführen, wenn sie in eindeutiger Weise Ausdruck des Volkswillens waren. Es blieb daher jetzt gar nichts anderes mehr übrig, als die Massen selber zur Entscheidung aufzurufen und ihnen so die politische Verantwortung zu überbinden. Zugleich mußte man jedermann das Recht der freien Meinungsäußerung zubilligen; denn nur so war zu erwarten, daß ein Volk in Waffen das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen als unbedingt rechtsverbindlich anerkennen werde. Mit dem Versprechen, den Massen weitgehendste persönliche Freiheiten und das allgemeine Wahlrecht zu verleihen, hat die liberale Bewegung 1830/31 ihren großen, unblutigen Sieg errungen. Um das neue System der Repräsentativ-demokratie rechtlich fest zu verankern, ließ man die neuen Ver-

fassungen durch Volksabstimmungen ausdrücklich gutheißen und gelangte so erst in den regenerierten Kantonen, 1848 auch im neu-gestalteten Bunde zum obligatorischen Verfassungsreferendum. Auf diesen Grundlagen hat sodann seit 1868 die damalige demokratische Bewegung weitergebaut und das heutige System der reinen Demokratie geschaffen. Ihre wichtigste Errungenschaft war das Gesetzesreferendum, das man erst in den führenden Kantonen und 1874 auch im Bunde einführte. Im Grundgedanken des Referendums: keine Neuerung ohne freie Zustimmung des Volkes, lebt unverkennbar der mittelalterliche Rechtstraditionalismus weiter. Damit erscheint das heutige Referendumsrecht lediglich als moderne Ausdrucksform für das konservative Rechtsempfinden, das dem Schweizervolke als einer alten freien Nation zu allen Zeiten eigen war.

Die schweizerische Verfassungsentwicklung zeigt von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, das kurze Zwischenspiel der Helvetik abgerechnet, ein durchaus eigenwüchsiges Gepräge. Jene geistigen Kräfte, die unsren heutigen Staat tragen, entstammen unmittelbar den beiden Grundsäulen der altschweizerischen Volksfreiheit: der Gemeindeautonomie und dem Milizsystem. Dank der ausgedehnten Selbstverwaltung, deren sich die schweizerischen Landgemeinden, gerade auch die einst untertänigen, zu allen Zeiten erfreuten, bewahrte bei uns der genossenschaftliche Autoritätsgedanke immer seine lebendige Kraft. Dieser Gedanke ist es denn auch, der in jahrhundertelanger Erziehungsarbeit die politische Gesinnung des Schweizervolkes geformt hat. Gestützt auf die praktischen Bedürfnisse des ländlichen Gemeindelebens konnte die Überzeugung ausreifen und zum nationalen Gemeingut werden, daß eine Minderheit von Volksgenossen sittlich verpflichtet sei, Mehrheitsbeschlüsse als unbedingt rechtsverbindlich anzuerkennen. Von hier aus ließ sich die Auffassung, daß der Wille der Volksmehrheit die höchste politische Autorität verkörpere, seit 1830 organisch auf die regenerierten Kantone und zuletzt auch auf den neu errichteten Bundesstaat übertragen. Auch die Volkswahl aller kantonalen Regionalbeamten und selbst der Regierungen, wie sie sich seit 1868 allgemein durchsetzte, ist eine Frucht unseres alten landschaftlichen Selbstverwaltungswillens.

Zusammenfassend betrachtet, besteht zwischen der heutigen und der altschweizerischen Volksfreiheit ein durchaus organischer Entwicklungszusammenhang. Das autoritäre Regiment, wie es die «Gnädigen Herren» im 17. und 18. Jahrhundert ausübten, unterbricht diesen Zusammenhang keineswegs; es wurde von der Nation gerade deshalb willig hingenommen, weil es nur sehr schattenhafte Ausprägung gewann und die Einschränkung der Gemeindeautonomie mit einem Verzicht auf alle finanziellen Neubelastungen erkaufen mußte. Umgekehrt drang auch mit jenem Gedankengut, das man 1830 aus dem Ausland übernahm, kein geistiger Fremdkörper in die Schweiz ein. Die neuen Grundsätze der individuellen Freiheitsgarantien und der staatlichen Gewaltentrennung knüpften organisch an das traditionelle Freiheitsbedürfnis des Schweizervolkes an; ihre Einführung war umso dringender geboten, weil man in einer Periode steigender Staatsallmacht allen Grund hatte, der Gefahr von behördlichen Machtmißbräuchen vorzubeugen. Heute wäre z. B. der Finanzapparat bereits vorhanden, mit dem sich ein stehendes Heer schaffen ließe; ein autoritäres Regiment unterläge daher, anders als im 17./18. Jahrhundert, gefährlichster Versuchung, jene Freiheitssphäre zu vernichten, die das unentbehrliche Lebenselement der Eidgenossenschaft bildet. Durch ihren heldenmütigen Freiheitskampf haben unsere Väter den geistigen Schicksalsweg der Schweiz für alle Zukunft festgelegt. Indem sie in offenem Widerspruch zur Umwelt einen Staatsbau ohne stehendes Heer und ohne bürokratischen Herrschaftsapparat errichteten, legten sie den Grund zu einer Welt des friedlichen Ausgleichs, einer Welt, deren Schicksal es war und immer sein wird, anderen Lebensgesetzen folgen zu müssen als die großen umliegenden Machtstaaten. Was unser Volk geistig geformt und seinem Sonderdasein einen eigenen nationalen Sinn gegeben hat, sind vor allem drei Kräfte: freiheitliches Individualbewußtsein, demokratischer Selbstverwaltungswille, bündische Hilfsbereitschaft. Mit diesen Kräften, dem Geisteserbe unserer Vorfahren, steht und fällt die Eidgenossenschaft, heute und immerdar. Schweizerische Nationalgesinnung ist daher nur möglich in Form eines unbedingten Treuebekennnisses zur freiheitlichen, demokratischen und föderalistischen Staatsidee.

XII. Die altfreien Nationen des heutigen Europa.

Wenn die Schweiz inmitten der festländischen Machtstaaten eine so scharf ausgeprägte geistespolitische Sonderstellung einnimmt, so legt dies die Frage nahe, wie sich ihre freiheitliche Sonderentwicklung in die abendländische Verfassungsgeschichte schlechthin einbettet. Bis zur französischen Revolution, also bis an die Schwelle unserer Gegenwart, stellt in der abendländischen Staatenwelt die persönliche Unfreiheit der Volksmassen, insbesondere der Bauernschaften, den sozialen Normalzustand dar. Im Bereiche der romanischen Völker war die Massenunfreiheit ein Erbe der römischen Kaiserzeit; in Anknüpfung an altorientalische Einrichtungen hatte hier namentlich Kaiser Konstantin der Große den Grundstein zu allgemeiner Hörigkeit des Bauerntums gelegt. In der Zeit des Frankenreiches und des Feudalismus setzte sich die Bauernunfreiheit auch im Bereiche der deutschen Stämme allgemein durch; seit dem 11. Jh. sprach der deutsche Adel dem Bauernstand grundsätzlich das Recht ab, brauchbare Waffen zu besitzen. Anschließend erlagen auch in Ungarn, bei den Westslawen und im Baltikum die Bauern dem gleichen Entwicklungsprozeß; auch hier kam es bis zum 14. Jahrhundert zu einer erblichen Scheidung zwischen ritterlichem Wehrstand und bäuerlichem Nährstand. Überall setzten sich Fürsten, Ritter und Kirchen in den Besitz der Immunität und verwandelten damit die Staatsgewalt über die ihnen gehörigen Dörfer in erbliches Privateigentum; seither bildete fast jedes Dorf einen eigenstaatlichen Herrschaftsverband, eine Feudalherrschaft. Lediglich in zwei ausgedehnten Landstrichen des Kontinents vermochte das Feudalsystem nicht völlig obzusiegen: im Gebiete der Alpen und längs der Nordseeküste. Hier bildeten die hohen Gebirgszüge, dort das von Mooren und Wassergräben durchzogene Marschland einen starken Schutzwall gegen das auswärtige Rittertum; daher blieb beiderorts die bäuerliche Gemeindefreiheit und Wehrhaftigkeit weitgehend erhalten. Der einheimische Kleinadel fühlte sich mit dem freien Bauerntum nicht selten enger verbunden als mit seinen auswärtigen Standesgenossen und ließ sich vom Volke mit der Verwaltung wichtiger Gemeindeämter betrauen. So befand sich das Rittertum dieser Gebiete vielfach in einer ganz

andern Stellung als der feudale Herrenadel; es bildete eine volksverbundene Selbstverwaltungs-Aristokratie. Dies ist gerade für den Freiheitskampf der Urschweiz bedeutungsvoll geworden.

Während das kontinentale Bauerntum im Mittelalter fast allorts sozial darniederlag, fand die Volksfreiheit bei dem seit dem 11. Jahrhundert emporstrebenden Stadtbürgertum eine neue Heimstatt. Überall im Abendlande mußten die Feudalherren den Städten, die sie zur Erhöhung ihrer Einkünfte gegründet hatten, weitgehende Gemeindeautonomie gewähren. Die Verteidigung der Stadtmauern wurde Sache der Bürgermiliz; diese demokratische Wehrverfassung förderte von selbst innerhalb der Stadtgemeinde die Ausbildung einer genossenschaftlichen Sozialordnung. So umwälzend auch die mittelalterliche Stadtfreiheit geistig und wirtschaftlich auf die Menschheitsentwicklung eingewirkt hat, so war ihr selber doch kein dauernder Bestand beschieden. Als kleinstaatliche Gebilde, als freie Inseln in einer unfreien Umwelt, wurden die Bürgergemeinden in der Zeit vom 14.—17. Jahrhundert nach und nach eine Beute der neu entstehenden Großmonarchien; Könige und Landesfürsten bereiteten mit ihren stehenden Armeen und ihrer Bürokratie der städtischen Milizverfassung und Gemeindeautonomie fast überall wieder ein Ende. Auch die freien Bauergemeinden, die sich über die Feudalzeit hinweg im Alpen- und Nordseegebiet erhalten hatten, wurden jetzt mehrfach mit Militär-gewalt niedergerungen. Gerade die mächtigsten Festlandsvölker des heutigen Abendlandes: die Franzosen, Deutschen und Italiener, sind durch den allgemeinen Sieg des herrschaftlichen Staatsgedankens zu einheitlichen Nationen geformt worden. Wohl gab es Gebiete wie die deutschen Reichsstädte oder das Land Tirol, wo Gemeindeautonomie und Milizsystem sich ununterbrochen bis ins 19. Jahrhundert forterhielten; allein mit ihrem geringen Gewicht versanken sie zuletzt doch widerstandslos in großräumigen Machtgebilden. Die Tiroler insbesondere standen dem herrschaftlichen Staatsgedanken schon deswegen innerlich nahe, weil sie, jahrhundertelang in die österreichische Großmonarchie eingespannt, in ihrem Rahmen an allen Vorrechten des herrschenden Deutschtums teilhatten. Lediglich in zwei kleineren Ländern vermochte sich der genossenschaftliche Staatsgedanke seit dem Mittelalter unversehrt

zu behaupten und organisch fortzuentwickeln: in der Schweiz und, wie noch zu zeigen sein wird, in den Niederlanden. In heißen Freiheitskämpfen erwuchsen hier am Oberrhein und Niederrhein zwei selbständige Nationen, die keinerlei herrschaftlich-bürokratische Traditionen besitzen und daher den großen Festlandsmächten als eine Welt von ganz anderem geistespolitischen Gepräge gegenüberstehen.

Neben der Schweiz und den Niederlanden gibt es, und zwar außerhalb des eigentlichen Festlandes, noch andere nationale Staatsgebilde, die auf eine ungebrochene Tradition alter Volksfreiheit zurückblicken können. Im Unterschied zum deutschen Volk ist bei den übrigen Germanen, den Skandinaviern und Angelsachsen, das Bauerntum im wesentlichen immer frei und wehrhaft geblieben; der Feudalismus konnte hier nie richtig heimisch werden. Die Abgelegenheit Skandinaviens, die Insellage Großbritanniens, also geographische Gründe, dürften in starkem Maße mitbewirkt haben, daß die schroffen Standesgegensätze des feudalisierten Kontinentes nicht übernommen wurden. Von den nordgermanischen Völkern mußten es einzig die Dänen erleben, daß das Feudalsystem schließlich obsiegte und die große Mehrheit der Bauernschaft in Unfreiheit zwang. Es geschah dies übrigens erst im 14./15. Jahrhundert, also gerade in der gleichen Zeit, wo umgekehrt das Schweizer Bauerntum seine großen Freiheitssiege errang. Im eigentlichen Skandinavien und ebenso in ganz Großbritannien haben sich dagegen die wesentlichsten Grundelemente der Volksfreiheit: Milizsystem und Gemeindeautonomie, unversehrt forterhalten und zwar von der altgermanischen Zeit her durch das ganze Mittelalter in die Neuzeit hinein. Es soll dies im folgenden am Beispiel der Königreiche England, Norwegen und Schweden kurz erläutert werden. Bei Schweden ist hierbei auch Finnland einzurechnen; es bildete seit etwa 1400 einen formell gleichberechtigten Teil des schwedischen Reiches und wurde erst beim Übergang an Rußland 1809 zu einem besonderen Staatswesen erhoben. Was die großbritannischen, teilweise keltisch gebliebenen Nebenländer Wales und Schottland, sowie das nordgermanische Island anbetrifft, so genügt der Hinweis, daß auch sie zu den altfreien Ländern gehören; im übrigen nehmen sie insofern eine

Sonderstellung ein, als hier die Lokalgewalten bis ins Spätmittelalter oder gar darüber hinaus im Besitze aller wirklichen Staatsmacht verblieben sind.

Die drei Königreiche England, Norwegen und Schweden zeigen in ihrer Verfassungsentwicklung deswegen eine gewisse Ähnlichkeit, weil sie frühzeitig durch eine einheitliche Krongewalt zu großräumigen Nationalstaaten zusammengefügt wurden. Anfänglich stellten die drei Reiche eine lockere Zusammenfügung kleiner Völkerschaften dar. Zahlreiche Volksgemeinden, ehedem von Kleinkönigen regiert, hatten sich, gleichsam in Personalunion, dem gleichen Monarchen unterstellt; dieser Zusammenschluß erleichterte die Abwehr äußerer Angriffe und die Unterdrückung gegenseitiger Fehden. Mit zunehmender Macht der Krone entstand nach und nach eine einheitliche Reichsgesetzgebung; dadurch verwandelte sich die lose Nationalmonarchie in einen festgefügten Nationalstaat. Besonders entscheidend für diese Reichsverfestigung sollte die Entstehung eines Reiteradels werden; ihn konnte man leichter als die Volksmiliz verpflichten, dem Herrscher im ganzen Reiche Kriegsfolge zu leisten. Für England hat in dieser Hinsicht die normannische Eroberung von 1066 den bedeutsamsten Wandel gebracht; in Norwegen und Schweden schufen königliche Privilegien, dort vor 1200, hier 1280, eine steuerfreie Reichsritterschaft. Da aber daneben die allgemeine Volksbewaffnung fortbestand, so konnte man auch fernerhin den Bauernmassen nur geringe Steuerlasten zumuten; damit fehlten der Krone in der ganzen Folgezeit die Geldmittel, um eine stehende Armee und eine provinzziale Bürokratie heranzubilden. Gegen das ausländische Soldritterheer, mit dem der englische König Johann seine Macht auszubauen versuchte, erhoben sich 1215 in geschlossenem Aufstand Adel und Volk und erzwangen auf Grund der Magna Charta seine Auflösung. Was die englische Provinzialverwaltung anbelangt, so war es zwar immer Sache des Herrschers, die Beamten und Richter zu ernennen; da er aber keine Mittel besaß, sie zu besolden, so mußte er sie aus den reichsten Grafschaftsinsassen auslesen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts galt es als fester Rechtsgrundsatz, daß alle Grafschaftsbeamten aus ihrem eigenen Amtsbezirk stammen müßten. Ähnlich wie in England war es in Skandinavien; auch dort blieben

die aus ältesten Zeiten herstammenden Volksgemeinden dauernd lebenskräftige Selbstverwaltungskörper,

Das Fortbestehen der alten Landschaftsgemeinden hat sowohl in England wie in Skandinavien bewirkt, daß Feudalherrschaften nach kontinentalem Muster nicht oder doch nur vorübergehend zur Ausbildung gelangten. Gewiß hat in England die Katastrophe von 1066 dem Feudalsystem in bedrohlicher Weise Eingang verschafft. König Wilhelm der Eroberer überwies seinen normannischen Vasallen nicht nur gewaltige Besitzungen, sondern stattete diesen Besitz auch mit weitgehendsten Immunitätsrechten aus. Zugleich aber beließ der weitblickende Monarch jenem bürgerlichen Volks- teil, der direkt unter seiner Herrschaft verblieb, das Waffenrecht; die angelsächsische Grafschaftsmiliz bildete gegenüber der Macht der Feudalherren ein gewisses Gegengewicht. Von dieser Grundlage aus gewann der englische Staat die Kraft, das ihm künstlich aufgepflanzte Feudalsystem allmählich wieder zu überwinden. Bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwang König Heinrich II. den gesamten niederen Adel unter die Befehls- und Gerichtsgewalt seiner Grafschaftsbeamten. Sehr bedeutsam für die Aushöhlung der feudalen Immunitätsgewalt wurde sodann das Jahr 1242: damals mußten alle bürgerlichen Feudaluntertanen in die Grafschaftsmiliz eintreten. Seit dem 14. Jahrhundert entwickelte sich in den staatlichen Amtsbezirken eine immer reichere Tätigkeit; neue Selbstverwaltungsorgane wie die Friedensrichter wurden geschaffen und brachten durch ihre Eingriffe in die Feudalgebiete diese immer stärker zur Verkümmерung. Ein noch steinigerer Boden für jede Feudalisierung war Skandinavien; dort vermochte sich nicht einmal eine wirkliche Grundherrschaft zu entfalten. Wohl gab es überall neben den bürgerlichen Grundeigentümern viele zinspflichtige Pächter; aber man konnte sie angesichts der vielen Einzelhofsiedlungen und großen Wohn- distanzen nur selten zu Frondiensten auf den Herrenhöfen verpflichten. Damit fehlten die Voraussetzungen zur Ausbildung feudaler Immunitätsherrschaften. Wenn die schwedischen Könige dennoch seit 1560 solche Feudalherrschaften schufen, so handelte es sich um recht künstliche Bildungen, die schon 1680 wieder verschwanden.

Da die ritterlichen Edelleute Englands und Skandinaviens in der Regel keine eigenstaatliche Herrschaftsgewalt über ihre Zinsbauern ausübten, so hatten sie eine wesentlich andere Stellung inne als ihre festländischen Standesgenossen. Sie bildeten keinen Feudaladel, sondern einen Besitzesadel. In England begann diese Umwandlung schon im 12. Jahrhundert. Gestützt auf die Grafenschaftsmiliz und seine französischen Soldritter, konnte es König Heinrich II. damals wagen, den Adel zu allgemeinen Landessteuern heranzuziehen. Dadurch verlor namentlich der Kleinadel seinen rein militärischen Standescharakter; die Landedelleute ordneten sich kollektiv in die Volksgemeinden ein und verschmolzen alsbald mit den reichsten Bürgern und Bauern zu einer Führerschicht pluto-kratischen Gepräges: der Gentry. Rasch entwickelte sich die Gentry, da der König bei der Ernennung unbesoldeter Regionalbeamter auf ihren Kreis angewiesen war, zu einer volksverbundenen Selbstverwaltungs-Aristokratie. Die ihr entnommenen Ehrenbeamten hatten im staatlichen Verfassungsleben eine hochwichtige Schlüsselstellung inne: sie sahen sich dauernd vor die Notwendigkeit gestellt, neben den Interessen ihres eigenen Standes auch die der bewaffneten Volksmassen, sowie die der königlichen Zentralgewalt wahrzunehmen. Da sich nach englischem Recht Adelsgüter und Adelstitel immer nur auf den ältesten Sohn vererbten, so bestand zwischen Rittertum und Gentry keinerlei Scheidung, und ebenso wie jeder reich gewordene Mann sich zu den Gentlemen zählte, konnte er sich bei genügendem Geldaufwand einen Adelstitel kaufen. Eine ähnliche plutokratische Ständeschichtung bestand anfänglich auch in Schweden. Der dortige Kleinadel war bis ins 16. Jahrhundert ein steuerfreier Berufsadel; ihm gehörte jedermann an, der reich genug war, den Kriegsdienst zu Pferd zu leisten. Demgemäß verschwägerte er sich fortwährend mit den reicheren Bauern und bekleidete mit ihnen zusammen, ähnlich wie die Edelleute der eidgenössischen Urkantone, die Ämter der Landschaftsgemeinden. Umgekehrt kannte Norwegen seit dem 15. Jahrhundert keine ritterliche Selbstverwaltungs-Aristokratie mehr; denn der König von Dänemark, der die norwegische Krone 1380 geerbt hatte, kümmerte sich um den dortigen Kleinadel so wenig, daß dieser auf Reiterdienst und Steuerfreiheit verzichtete und wieder ins Bauerntum hinuntersank.

Die Ausbildung einer einheitlichen Reichsgesetzgebung bewirkte, daß, wie anderwärts in Europa, auch in England und Skandinavien allgemeine Reichsversammlungen entstanden. Sie besaßen jedoch in diesen altfreien Ländern einen wesentlich andern Charakter als in den festländischen Fürstenstaaten. In den Reichs- und Landtagen des Kontinentes waren gewöhnlich einzige die adligen und geistlichen Feudalherren, sowie die Stadtbürgerschaften vertreten. In England und Skandinavien bedurfte es dagegen des ganzen Volkes, um neue Gesetze und Steuern einzuführen; dank ihrer Bewaffnung war es hier auch den Massen möglich, von jenem Widerstandsrecht praktischen Gebrauch zu machen, auf das nach mittelalterlicher Rechtsauffassung alle fürstlichen Untertanen Anspruch hatten. Dem scheint zu widersprechen, daß es im Mittelalter fast nur der hohe Adel und die hohe Geistlichkeit waren, die energisch darnach drängten, auf die Reichspolitik Einfluß zu nehmen; diese Kreise, deren Großgrundbesitz sich über das ganze Reich hin erstreckte, fanden sich seit dem 13. Jahrhundert im englischen Oberhaus, im schwedischen und norwegischen Reichsrat zusammen. Wenn sich Kleinadel, Bürger- und Bauernschaften so lange passiv verhielten, so war dies in zweierlei begründet: im Fehlen gesamtnationaler Wirtschaftsinteressen und im unbürokratischen Staatsaufbau. Gerade weil man von der Königsmacht wenig verspürte, zeigte man wenig Interesse für die Reichspolitik und lebte in provinzialem Sonderdasein dahin. In Norwegen finden sich während der ganzen dänischen Zeit überhaupt nur rudimentäre Ansätze zu einer Vertretung breiterer Volksschichten; das gebirgige Reich bildete bis 1814 ein loses Bündel sich selbst verwaltender Landschaften. Dagegen kannte Schweden seit dem 13. Jahrhundert Herrentage, zu denen der ganze Adel zugelassen war; sie weiteten sich in dem nationalen Abwehrkampf gegen Dänemark 1435 zu einem wirklichen Reichstag aus, den fortan auch die Bürger- und Bauergemeinden beschickten. Der schwedische Reichstag war bis 1720 im wesentlichen ein Machtinstrument der Krone; sie benützte ihn dazu, um mit Hilfe von Kleinadel und Volk die Macht des Hochadels einzudämmen. Die Entstehung des englischen Unterhauses geht vorab auf die Initiative von Krone und Hochadel zurück, die sich über die Stimmung breiterer Volkskreise zu in-

formieren wünschten; die englischen Städte empfanden im 14. und 15. Jahrhundert das Wahlrecht zum Unterhaus eher als lästige Pflicht und suchten sich teilweise durch königliche Privilegien davon befreien zu lassen. Erst mit dem Aufschwung des Seehandels am Ende des 16. Jahrhunderts begann man in der Gentry eine Wahl ins Unterhaus als eine Möglichkeit zu schätzen, auf die nationale Politik Englands Einfluß zu nehmen.

Aus der Entstehungsgeschichte des englischen Parlamentes und des schwedischen Reichstages läßt sich ein gleichartiger Entwicklungsgang erkennen. Es ist, wie wenn der Reichsgedanke langsam, in organischer Vertiefung, in immer breitere Kreise hinuntergedrungen wäre. Zuerst verkörperte ihn, über die zahlreichen Volksgemeinden hinweg, nur der König, dann auch die durch das ganze Reich hin begüterten Großgrundbesitzer und schließlich die gesamte regionale Selbstverwaltungs-Aristokratie. Man hat das englische Unterhaus recht glücklich die nationale Konzentration der lokalen Selbstverwaltungsmaschinerie genannt; das gleiche läßt sich auch vom schwedischen Reichstag sagen. In der von ihr beherrschten Regionalverwaltung hatte die englische Gentry lernen müssen, mit welchen Mitteln man sich das Vertrauen der bewaffneten Volksmassen erhalten könne; diesen Erfahrungsschatz konnte sie nun für die staatliche Gesetzgebung auswerten. Eine bedeutsame Steigerung ihres Einflusses bewirkten die Rosenkriege: da nämlich nach deren Beendigung 1485 der geschwächte Hochadel das Recht verlor, mit seinem Reichtum eigene Privatheere zu unterhalten, so verkörperte er seither im Grunde nur noch die oberste Schicht der Gentlemen. Wohl hat die Gentry im 17. und 18. Jh., nachdem sie den Monarchen unter die Kontrolle des Parlamentes gebracht hatte, ihre plutokratischen Standesinteressen sehr energisch zu fördern gewußt. Sie hat ferner für die auswärtigen Kriege, die England seit 1689 zu führen hatte, ein stehendes Söldnerheer geschaffen und daraufhin die Volksmiliz, die seit den Rosenkriegen der einzige militärische Machtfaktor im Lande gewesen war, verfallen lassen. Aber ihre Volksverbundenheit gab die Plutokratie deswegen nicht preis; ohne Not ließ sich der genossenschaftliche Staatsgedanke in einem Lande nicht verleugnen, das von ihm in jahrhunderte-langer Entwicklung zu einem so fein organisierten politischen Kun-

werk gestaltet worden war. Wie England, so sind auch Schweden und Norwegen durch freien Volkswillen, ohne militärisch-bürokratische Zwangsmittel, zu einheitlichen Nationalstaaten zusammengewachsen. Alle drei altfreien Länder sind ursprünglich entstanden als eine Vereinigung freier Volksgemeinden, die von einem gemeinsamen Volkskönigtum geleitet und von gegenseitigem Vertrauen zwischen der Volksmiliz und ihren Führerschichten beseelt waren. Aus solchen volkstümlichen Grundlagen haben sie sich in langsamem organischem Verfestigungsprozeß zu jenen dezentralisierten Einheitsstaaten und parlamentarischen Demokratien fortentwickelt, als die wir sie heute kennen.

Aus ganz anderen Voraussetzungen heraus ist das Schweizervolk zu einer eigenen Nation emporgestiegen. Die junge Eidgenossenschaft brach, sobald sie aus den Alpen heraustrat, in eine fest konsolidierte Feudalwelt ein, die seit Jahrhunderten auf der Grundlage allgemeiner Bauernunfreiheit beruhte. Unter monarchischer Führung konnte sich der Freiheitskampf der eidgenössischen Städte und Länder unmöglich vollziehen; dazu waren die deutschen Könige und Fürsten allzustark mit den Interessen und Idealen der feudalen Herrenschicht verflochten. Wohl traten die 13 führenden Stadt- und Landgemeinden früher oder später allesamt unter die direkte Herrschaft des Königs; daß sie aber die Bauernfreiheit zum Siege brachten und auf das Gebiet der ganzen heutigen Schweiz ausdehnten, das hatten sie lediglich der eigenen Kraft zu verdanken. So wurden die eidgenössischen Kantone in ihrem Freiheitskampfe notwendig zu Republiken, wenn sie auch theoretisch die kaiserliche Oberhoheit bis 1648 weiterhin anerkannten. Während die freien Gemeinden Englands und Skandinaviens durch eine volksverbundene Monarchie zusammengehalten wurden, konnten die mächtigsten Stadt- und Landgemeinden der Schweiz ihre Freiheitsziele nur durch eigene außenpolitische Aktivität, d. h. durch Bündnispolitik, erreichen. Es geschah dies bekanntlich dadurch, daß sie einander durch ewige Bundesverträge zu unbedingter militärischer Hilfeleistung verpflichteten. Daß dieses System der kollektiven Sicherheit sich bewährte, daß der Wille zum Beieinanderbleiben auch in der Folgezeit dauernd lebendig blieb, das hängt wiederum mit dem Triumph der Bauernfreiheit und Bauernbewaff-

nung zusammen. Dieser Triumph bewirkte, daß sich das schweizerische Bauerntum, das souveräne wie das untertänige, der gesamten Welt gegenüber mehr und mehr als ein Volk völlig eigener Prägung, als arteigene Nation fühlte. Aber mächtiger als das Nationalgefühl blieb jahrhundertelang das kantonale Heimatgefühl. Unser heutiger Bundesstaat, wie er seit 1848 besteht, zeugt eindringlich davon, daß die schweizerische Staatsbildung, umgekehrt wie in den altfreien Monarchien, von unten nach oben, nicht von oben nach unten, gewachsen ist. Immerhin handelt es sich hier wie dort doch gleichermaßen um einen langsamem Verfestigungsprozeß. Dort schuf der Reichsgedanke, bei uns der Bundesgedanke in organischem Ausreifen, immer dem konservativen Rechtsempfinden des Volkes angepaßt, ein kunstvolles Staatsgebäude, in dem zwei entgegengesetzte Ideen zu harmonischem Ausgleich kamen: die alte Idee der regionalen Freiheit und die neue der nationalstaatlichen Einheit.

Wie die schweizerische Nation, so ist auch die niederländische aus einem siegreichen Abwehrkampf gegen den herrschaftlichen Staatsgedanken erwachsen. Dabei griff man ebenfalls zum Mittel der Bündnispolitik. Doch war die Utrechter Union von 1579 nicht ein Bund mächtiger Einzelgemeinden, sondern ein Bund großräumiger Provinzen. Diese Provinzen waren sämtlich ehemalige Fürstentümer und stellten, nachdem die landesfürstlichen Rechte des spanischen Königs abgeschüttelt waren, höchst lose Konglomerate städtischer Gemeinden und ländlicher Feudalherrschaften dar. Infolgedessen zerfiel die Republik der vereinigten Niederlande in ein schwer übersehbares Gewirr von städtischen und feudalen Ortskreisen; diese Lokalgewalten beschickten die Provinzialstaaten und hemmten, eifersüchtig über ihre Souveränität wachend, die Entfaltung einer einheitlichen Gesetzgebung in den Provinzen wie in der Union. Da der Bundesgedanke nicht von den Volksgemeinden selber getragen wurde, so war es ihm versagt, mit den ihm innewohnenden sittlichen Kräften auf die Massen zu wirken. Um so volkstümlicher wurde dagegen die Statthalterdynastie der Oranier. Dieses Fürstenhaus begründete in den kriegerischen Daseinskämpfen, in die die Union dauernd verstrickt war, ein faktisch erbliches Feldherrenamt. So entwickelte sich allmählich aus der

Statthalterschaft, die die Einheit der Nation versinnbildlichte, eine volksverbundene Monarchie; sie machte das Bundessystem überflüssig und ersetzte es 1815 durch das System des dezentralisierten Einheitsstaates. Im übrigen unterhielten die Niederlande schon seit ihrer Befreiung ein großes stehendes Heer, ohne daß dadurch der genossenschaftliche Staatsgedanke gelitten hätte. Der Nationalkampf gegen Spanien hatte Führertum und Volk auf immer geistespolitisch geeint; kein Oranier konnte je daran denken, den mißglückten Versuch Philipps II. zu wiederholen und eine herrschaftliche Zwangsgewalt aufzurichten. Im Unterschied zur Schweiz kannte die alte niederländische Republik Miliztruppen nur in den Städten, nicht auf dem Lande; bedeutsame Reste alter Bauernfreiheit hatten sich lediglich in den beiden friesischen Provinzen forterhalten. Um so entscheidender war das Gewicht des Bürgertums: namentlich die Städte der führenden Provinz Holland standen an Volkszahl und Reichtum so übermäßig da, daß sie die sechs andern Provinzen wirtschaftlich und geistig vollkommen beherrschten. Damit erweist sich der genossenschaftliche Staatsgedanke in den Niederlanden als unmittelbares Geisteserbe der mittelalterlichen Bürgerfreiheit.

In England und Skandinavien waren die politischen Machthaber, wie gezeigt, seit alters darauf angewiesen, sich das Vertrauen der bewaffneten Volksmassen zu erhalten und namentlich deren konservatives Rechtsempfinden zu schonen. Das Vertrauen des Volkes zum Königtum und zum regionalen Führertum stellte dort immer einen traditionellen Ordnungsfaktor von allergewichtigster Bedeutung dar. Aus dem Willen des Führertums, den Massen ein sittliches, vertrauenspendendes Vorbild zu sein, entstand z. B. das englische Gentleman-Ideal. Auf solchen geistigen Grundlagen konnten sich die altfreien Monarchien organisch zu parlamentarischen Demokratien umbilden. Die Demokratisierung Englands, wie sie sich von 1832—1928 vermittelst zahlreicher Wahlreformen vollzog, war nicht nur eine äußerliche Anpassung an neue Verhältnisse; sie war ein geistiger Vorgang, indem schrittweise immer weitere Volkskreise vom Gentleman-Ideal ergriffen und daher politisch mündig erklärt wurden. In den Niederlanden konnte der moderne Parlamentarismus ebenso an das oligarchisch-

repräsentative Regierungssystem der einst so überaus zahlreichen Stadtrepubliken anknüpfen. Anders in der Schweiz. Im Unterschied zu den altfreien Monarchien verkörperte unser Land nicht ein Konglomerat alter großräumiger Selbstverwaltungskreise, sondern ein Bundessystem von 13 einzelnen Stadt- und Landgemeinden; diese führenden Kommunen übten ihrerseits die Staatshoheit über eine große Masse untertäniger Kleingemeinden aus. Dieser Zersplitterungszustand war ein Erzeugnis der Feudalzeit; nur waren inzwischen die Hoheitsrechte über das flache Land aus fürstlich-feudalem Besitz in den mächtigsten Stadtgemeinden übergegangen. Was sich vom einstigen Adel erhalten hatte, war durchwegs in die Bürgerschaften eingetreten. Infolgedessen fehlte in den untertänigen Landschaften eine mächtige, politisch mitverantwortliche und politisch geschulte Führerschicht, die bei den Massen traditionelles Ansehen und Vertrauen genossen hätte. Einen pluto-kratischen Stand wie den englischen Landadel gab es in der Schweiz nicht.

In solchen Zusammenhängen ist die eigenartige Tatsache begründet, daß in der Schweiz als einem Lande allgemeiner Bauernfreiheit gerade der Großteil aller Landschaften jahrhundertelang in politischer Interesselosigkeit dahinlebte. Dementsprechend konnte sich auch das autoritäre Regierungssystem der «Gnädigen Herren» unverhältnismäßig lang forterhalten. In den andern altfreien Ländern ergab es sich von selbst, daß wichtige Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Führerschicht auch in den einzelnen Selbstverwaltungsbezirken öffentlich diskutiert wurden; jede Wahl ins englische Unterhaus machte ja solche Erörterungen notwendig. In England haben seit dem 17. Jahrhundert die stetigen Gegensätze zwischen Tories und Whigs, in den Niederlanden zwischen der Staatenpartei und Stathalterpartei, in Schweden zwischen Hüten und Mützen den Weg zur freien politischen Meinungsbildung geebnet. Derweilen spielten sich in den schweizerischen Stadtstaaten alle politischen Auseinandersetzungen in den engen Zirkeln der hauptstädtischen Familien- und Zunftoligarchien ab; die Landbevölkerung wurde von solchen Staatsgeheimnissen ängstlich ferngehalten. Tatsächlich erreichten es die Obrigkeiten, daß das Vertrauen, welches ihnen die milizpflichtigen Bauernmassen entgegen-

brachten, nur höchst selten ins Wanken geriet. Als nun aber in der Zeit von 1798—1831 die politischen Vorrechte der regierenden Stadtgemeinden für immer dahinfielen, da brach zugleich die gesamte politische Vertrauensbasis zusammen, auf die der Staatsaufbau bisher begründet gewesen war. Das repräsentativ-parlamentarische Regierungssystem, das jetzt zur Einführung gelangte, war ohne Tradition und wurde bis 1874 in Kantonen und Bund durch die reine Demokratie ersetzt und überwunden. Mit der Einführung des Referendums legte die schweizerische Nation davon Zeugnis ab, daß sie der neu emporkommenen Führerschicht ein nur beschränktes Vertrauen entgegenbringen wollte. Im übrigen ist die schweizerische Sonderentwicklung noch durch andere Momente mitbewirkt worden: durch das wegweisende Beispiel der Landsgemeinde-Demokratien, durch die relative Kleinräumigkeit der Kantonalstaaten und namentlich auch durch das Fortbestehen der allgemeinen Milizverfassung.

III. Die genossenschaftliche Staatsgesinnung.

Im Rahmen der Universalgeschichte betrachtet, stellt der genossenschaftliche Staatsaufbau die uralte Form menschlicher Organisation dar. Die prähistorischen und primitiven Stammesverbände zeigen in ihrer ursprünglichen staatlichen Organisation stets genossenschaftliche, nicht herrschaftliche Wesenszüge. Dabei fehlte allerdings den primitiven Jäger- und Bauernstämmen die geistige Freiheit; sie waren verknechtet in abergläubischen Vorstellungen über Ursache und Wirkung: in Lebensangst und Magismus. Erst das Nomadentum, wie es im langsam austrocknenden Hochasien entstand, befreite den Menschen aus seinem geistigen Sklavenverhältnis gegenüber den rätselhaften Naturgewalten. Als Besitzer von beweglichen Herden wurde der Nomade zu einem Herrn über fremdes Leben und zu einem Herrn über den Raum; aus diesem Herrenbewußtsein keimte das rationale Denken hervor, zugleich aber auch der planmäßig betriebene Raub und der Krieg. Wo Nomadenstämme auf primitive Bauernkulturen stießen, da war es ihnen ein leichtes, diese geistig hilflosen Menschen sich zu unterwerfen. Daher erscheinen seit dem Ende des vorgeschichtlichen

Zeitalters Herrschaft und Zwang als die normale Form aller staatlichen Organisation. Dies gilt insbesondere für den ganzen Orient; fast überall finden wir dort ein Nebeneinander von herrschenden und wehrlosen Volksschichten. Anders verlief die Entwicklung in Europa. Hier drangen von Osten her immer wieder neue nomadistische Herrenvölker ein. Durch das Meer oder durch stärkere Gegner aufgehalten, mußten sie notgedrungen zur Seßhaftigkeit und zum Ackerbau übergehen, bewahrten aber die einmal erlangene kriegerische Herregesinnung. Alle diese seßhaft gewordenen Stammesverbände, gerade auch jene indogermanischen Ursprungs, blieben genossenschaftlich organisiert; sie fanden ihre Verkörperung in der freien Volksgemeinde, die sowohl Gerichts- wie Heeresgemeinde war. In diesen kleinen stammesstaatlichen «Urdemokratien» des vorgeschichtlichen Europa waren rationale Welteinstellung, gemeinschaftsgebundene Individualfreiheit und seßhafte Lebensweise, alles sehr relativ genommen, bereits vorgebildet. Von diesen Urdemokratien aus führt eine geistige Entwicklungslinie zu den altfreien Demokratien der Gegenwart.

Von folgenschwerster Bedeutung für die gesamte Menschheitsentwicklung sollte es werden, daß im Altertum die führenden Völker am Mittelmeer, die Griechen und Italiker, sich aus Stammesstaaten direkt, ohne herrschaftliche Zwischenstufe, zu anstaltlichen Ämterstaaten umbildeten. Eine wesentlichste Eigenart der hellenischen und altitalischen Kleinstaaten liegt darin begründet, daß hier «der Stamm unmittelbar zum Staat geworden ist» (Wilamowitz). Auch unter der Vormachtstellung des alten Sippenadels: der Eupatriden in Athen, der Patrizier in Rom, lebte der alte genossenschaftliche Staatsaufbau weiter; Bürger und Bauern blieben grundsätzlich wehrhaft und nahmen, wenn auch als Schutzhörige der adligen Sippen, nach wie vor an der allgemeinen Volksgemeinde teil. Von hier aus konnte schließlich mit dem Aufkommen der schwergepanzerten Infanterie ein mehr oder weniger demokratisch organisierter Ämterstaat entstehen; gerade in diesem Entwicklungsstadium hat die antike Volksfreiheit ihre unvergänglichsten Kulturleistungen hervorgebracht. Indessen betrachteten die griechisch-italischen Bürgerschaften auf Grund von Anschauungen, die sie aus der nomadistischen Vorzeit beibehalten hatten, die werktätige Arbeit

nur als Notbehelf. Da die schwerbewaffnete Volksmiliz die stärkste militärische Macht der damaligen Zeit war, so traten andauernd die kriegerischen Erwerbsinteressen einseitig in den Vordergrund. Immer wieder wurde dem Staate die Aufgabe überbunden, durch Unterwerfung und Ausbeutung schwächerer Gemeinwesen die eigenen Bürger von jeder Handarbeit zu befreien und ihnen zu ermöglichen, ihr Dasein auf den Besitz von Sklaven oder auf staatliche Getreideausschüttungen zu gründen. Die unaufhörlichen griechischen Bürgerkriege und der römische Weltherrschaftsanspruch ruinierten schließlich den Bauernstand und brachten so das Milizsystem zu Fall; mit dem Aufkommen der stehenden Söldnerheere ging die antike Volksfreiheit für immer unter. Nach orientalischem Vorbild siegte im römischen Weltreiche der herrschaftliche Staatsgedanke der Über- und Unterordnung; in Griechenland, Italien, Spanien, Gallien, seit der Feudalzeit auch in Mitteleuropa wurden fast überall die auf die alte Stammesverfassung zurückgehenden genossenschaftlichen Traditionen zerschlagen. An die Stelle der wehrhaften Volksgemeinden, die in Polen und Ungarn immerhin als Adelsgemeinden fortbestanden, trat bis zum Mittelalter im ganzen kontinentalen Abendlande eine scharfe Trennung zwischen ritterlichem Wehrstand und bürgerlichem Nährstand.

Es erscheint fast wie ein Wunder, daß die genossenschaftliche Staatsidee, diese ureuropäische Gemeinschaftsidee, in den Zeiten der abendländischen Orientalisierung und Feudalisierung nicht vollständig ausgelöscht wurde. Auf der einen Seite bewahrten Skandinavien und die britischen Inseln infolge ihrer geographischen Abgelegenheit die Traditionen der stammesstaatlichen Urdemokratien. Indem diese Länder Feudalsystem und Bauernunfreiheit entweder dauernd von sich fernzuhalten oder Ansätze dazu frühzeitig wieder auszuscheiden vermochten, haben auch sie sich unmittelbar «vom Stamm zum Staat» umgebildet. Im einzelnen verlief diese Entwicklung freilich wesentlich anders als einst in Hellas und Alt-Italien. Während in Athen und Rom das alte Volkskönigtum durch die Gesamtheit der Adelssippen entmachtet und beseitigt worden war, verstärkte es in den skandinavischen Reichen und in England seine Stellung ganz bedeutend; in diesen Ländern wurden, wie gezeigt, viele alte Stammesgemeinden durch eine nationale Einheitsmonar-

chie seit dem 9. Jahrhundert zu großräumigen Reichsbildungen zusammengefaßt. Aber sogar auf dem jetzt völlig feudalkerrschaftlich organisierten Kontinent erwachte mit der Städtegründung der genossenschaftliche Staatsgedanke zu neuem Leben. Die Entwicklung vom römischen Weltreich zum feudalen Miniaturstaat, von der römischen Rentner - Großgrundherrschaft zur feudalen Krieger-Kleingrundherrschaft hatte zu folgenreichen geistigen Wandlungen geführt. Der ununterbrochene Kampfzustand der Feudalepoche nötigte, im Unterschied zur römischen Verfallszeit, zu höchster Anspannung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte; daher wurden die einsichtigeren Feudalherren, voran die geistlichen, jetzt gewahr, wie sehr sie mit der Gründung ummauerter Handelsplätze ihre Macht finanziell und militärisch stärken konnten. Zugleich aber waren die Feudalherrschaften als rein lokale Staatswesen so schwache Gebilde, daß die auf ihrem Boden emporgewachsenen Stadtgemeinden, gestützt auf die Milizpflicht ihrer Bürger, und ebenso die Schweizer Gebirgsbauernschaft die feudale Herrschaftsgewalt aushöhlen und überwinden konnten. Nur die einzigartige Machtatomisierung, wie sie die Feudalzeit herbeigeführt hatte, vermag zu erklären, daß im romanisch-germanischen Abendlande neben den Geist des Befehlens und Gehorchns stellenweise aufs neue wieder der Geist des genossenschaftlichen Zusammenarbeitens trat.

Von der antiken Stadt unterscheidet sich die mittelalterliche dadurch in grundlegender Weise, daß ihre Bürgerschaften den Lebenserwerb stets im eigenen produktiven Wirtschaften, d. h. in der freien Arbeit, suchten. Die kriegerischen Erwerbsinteressen und die Sklaverei wurden vom mittelalterlichen Bürgertum von vornherein preisgegeben. Dabei mag mitgewirkt haben, daß die Bürgermilizen außerhalb der Stadtmauern den Ritterheeren unterlegen waren; auch hatte die Masse der freien Handwerker allen Anlaß, billige Sklavenkonkurrenz grundsätzlich zu verbieten. Aber entscheidend war zweifellos eine neue Gesinnung, die von der christlichen Ethik ausstrahlte. Unter dem führenden Einfluß des Benediktinerordens war es der abendländischen Kirche gelungen, die Massen zur Wertschätzung der werktätigen Arbeit zu erziehen. Auch in England ist seit dem 9. Jahrhundert, in Skandinavien seit

dem 13. Jahrhundert ein allgemeines Erlahmen des einst so kriegerischen Volksgeistes festzustellen; beiderorts erfolgte der endgültige Gesinnungswechsel etwa zwei Jahrhunderte nach der Christianisierung. Auch das schweizerische Bauerntum hat auf eine weitere staatliche Expansion freiwillig verzichtet, nachdem es den geographischen Raum gewonnen hatte, den es zur nationalen Selbstbehauptung unbedingt benötigte. Mit dem Eingestelltsein bewaffneter Volksmassen auf friedliche Arbeit und bloße Landesverteidigung gelangten die genossenschaftlichen Staatsorganisationen der Neuzeit zu großer innerpolitischer Stabilität; sie erwiesen sich auch als besonders fruchtbare Boden für die Aufnahme und Entfaltung christlich - humanitärer Ideale. Die Volksstaaten des heutigen Europa, die auf diesen geistigen Grundlagen emporwuchsen: Großbritannien, Norwegen, Schweden, die Niederlande und die Schweiz, bilden eine Welt, die geistespolitisch zusammengehört und ein ganz eigenes Gepräge zeigt. Einigermaßen stehen diesen altfreien Ländern auch Dänemark und Belgien nahe; in diesen beiden Staatswesen haben sich wenigstens Reste der mittelalterlichen Stadtfreiheit und Bürgerbewaffnung durch das Zeitalter des Absolutismus forterhalten. Jenseits der Ozeane hat sodann der genossenschaftliche Staatsgedanke in den englischen Siedlungskolonien eine neue Heimstätte gefunden: in den Vereinigten Staaten von Amerika und den britischen Dominions.

Gegenüber den herrschaftlich-bürokratischen Staatswesen des heutigen Europa heben sich die altfreien Nationen ab durch die in ihnen herrschende genossenschaftliche Staatsgesinnung. Als Urgrund, aus dem diese eigenartige Gemeinschaftsgesinnung emporwuchs, lässt sich übereinstimmend die allgemeine Volksbewaffnung, des Milizsystems, erkennen. Indem in den altfreien Ländern die breiten Massen durch viele Jahrhunderte hindurch das Waffenrecht behielten, entwickelte sich eine ganz besondere Einstellung zwischen Regierung und Volk. Die Regierungen und politischen Führerschichten konnten gar nicht anders, als auf die Interessen und Anschauungen der bewaffneten Massen jederzeit Rücksicht zu nehmen. Diese Volksverbundenheit des politischen Führertums schuf ein allseitiges Vertrauensverhältnis, das es ermöglichte, das staatliche Gemeinschaftsleben in ausschlaggebender Weise auf

moralische Machtfaktoren zu gründen. In den Volksmassen blieb demgemäß dauernd das Bewußtsein lebendig, daß alle Staats- und Rechtsordnung auf ihrer inneren Zustimmung beruhe. Das Gefühl, eine politische Mitverantwortung zu tragen, stärkte im Volke dauernd die konservativen Kräfte; wie in der Schweiz, so hielt auch in den andern altfreien Ländern der Rechtstraditionalismus die Massen immer aufs stärkste in seinem Bann. Daher kam es in keinem dieser Länder je zu sozialen Revolutionen. Die englische Revolution von 1642 war ein Kampf innerhalb der regierenden Plutokratie selber; gerade aus der konservativen Einstellung der Massen erklärt es sich, daß die beiden großen englischen Staatskrisen des 17. Jahrhunderts jedesmal mit der Rückkehr zur früheren Normalordnung endigten. So wurde in den altfreien Ländern die Achtung vor dem Rechtsempfinden der Massen zur Richtschnur aller Staatskunst. Das politische Führertum stand seit je dem Gedanken mit tiefster Abneigung gegenüber, gegen eine offenkundige Volksmehrheit Zwangsmittel anzuwenden und sie gegen ihren Willen mit Staatsreformen zu beglücken. Nicht Befehlen, sondern Überreden war hier der Weg zu allem Fortschritt. Der Wunsch, die wirkliche Einstellung des Volkes zu umstrittenen Neuerungen kennen zu lernen, konnte so zuletzt zur Demokratisierung führen. Da der Rechtstraditionalismus in allen Volksschichten überaus stark verwurzelt blieb, so ergab sich daraus eine starke geistige Geschlossenheit der ganzen Nation. Mit der autoritativen Kraft der Tradition war ein festes Ordnungsprinzip gegeben, das durch politische Freiheitsrechte nicht zersetzt werden konnte.

So wie auf der Grundlage der allgemeinen Volksbewaffnung in jahrhundertelangem Erziehungsprozeß ein besonderes Verhältnis zwischen politischem Führertum und Volk erwuchs, so auch ein besonderes Verhältnis von Mensch zu Mensch. Vor allem förderte der allgemeine Waffenbesitz die Ausbildung eines Gleichheitsgefühls zwischen den verschiedenen Volksschichten. Dieses Gleichheitsgefühl steigerte wiederum die Achtung vor den gegenseitigen Lebensrechten. Indem sich die Volksgenossen im wesentlichen allesamt gleich stark fühlten, waren sie auch eher bereit, einander Gleichberechtigung zuzugestehen. Was man selber erstrebte: Respektierung der persönlichen Freiheit und der eigenen sittlichen

Überzeugung, das konnte man den andern Waffenbesitzern nicht gut versagen. So wurde es in den altfreien Ländern, besonders seit der Aufklärungsepoke, allmählich möglich, die verschiedensten Weltanschauungen zu dulden, ohne daß das nationale Gemeinschaftsgefühl darunter litt. Aus dem Geiste der Verträglichkeit entwickelte sich folgerichtig eine innere Bereitschaft zum Kompromiß und zwar gerade auch in den Volksmassen. Während in den meisten festländischen Machtstaaten die Massen leicht extremen Parteien zulaufen und damit bezeugen, daß der Kompromiß bei ihnen als Zeichen der Schwäche gilt, wird er in den altfreien Ländern allgemein als Zeichen der Stärke empfunden. Aus dem Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme erklärt sich auch, daß mehrsprachige Nationen wie die Schweizer oder die Schotten in selbstverständlichem Sprachenfrieden dahinleben können. Die Ideale der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, sind in den altfreien Ländern in organischer Entwicklung, also ganz unrevolutionär, zu relativer Verwirklichung gelangt. Im übrigen hat das allgemeine Waffenrecht von einst weitgehend auch auf die Prägung der Einzelpersönlichkeit zurückgewirkt. In Staaten, die der herrschaftlichen Zwangsmittel entbehrten, konnte die soziale Mißachtung nur schwer Raum gewinnen; daher gibt es bei den dortigen Staatsbürgern wenig soziales Ressentiment, dagegen relativ viel innere Selbstsicherheit und politisches Verantwortungsgefühl. All dies trug dazu bei, daß in den altfreien Ländern Freiheit und Ordnung, diese beiden Gegensätze, zu harmonischem Ausgleich gelangen konnten.

Unter ganz anderen geistespolitischen Voraussetzungen sind die festländischen Machtstaaten der Gegenwart emporgewachsen. Die soziale Befreiung des Bauerntums, wie sie sich seit der Französischen Revolution durchsetzte, wurde für die großen Festlandsmächte vorab ein Mittel zu unerhörter Machtsteigerung. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vollzog sich in Form einer gewaltigen Vergrößerung der stehenden Heere. Die alte herrschaftliche Staatsgesinnung, wonach die militärisch-politischen Führerschichten die Massen nach freiem Ermessen zu leiten hätten, behielt in der Armee mit ihren zahlreichen Berufsoffizieren und in der Bürokratie eine kräftige Stütze. Aber auch in den Volksmassen

seiber lebte in starkem Maße die Anschauung weiter, daß der Stärkere das natürliche Recht besitze zu befehlen, der Schwächere die natürliche Pflicht zu gehorchen. Da die herrschaftlich organisierte Staatsmaschinerie beim Volk kein Gefühl der Mitverantwortlichkeit aufkommen ließ, so blieb sein Rechtsempfinden ganz anders gelagert als in den altfreien Ländern. Wo das Führertum fortwährend das Recht beanspruchte, Neuerungen nach eigenem Gutdünken einzuführen, da konnte sich auch in den Massen keine konservative Grundstimmung ausbreiten. Daher strebten die einzelnen Volksschichten, sobald der Zwang von oben her nachließ, auseinander und verfielen in allerheftigsten Kampf der Interessen und Weltanschauungen; immer wieder suchten mächtige Gruppen zu beweisen, daß sie als die Stärksten zur alleinigen Herrschaft berufen seien. Jede Freiheitsbewegung lief Gefahr, die geistige Einheit der Nation zu sprengen oder gar in soziale Revolutionen auszumünden. Gerade auch Frankreich, wo die Nationalidee 1789 in engste Verbindung mit der Freiheitsidee trat, blieb fast ein Jahrhundert lang ein Land fortwährender Staatsumwälzungen und wird auch heute noch durch extreme Parteidengegensätze beunruhigt. Es erscheint daher fast wie etwas Zwangsläufiges, daß die festländischen Machtstaaten ihre Zuflucht immer wieder in einer autoritären Regierungsgewalt suchen. In der Machtentfaltung, namentlich auch gegen außen, fand man immer wieder das wirksamste Mittel, um alle inneren Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken und für den Verlust der politischen Freiheit eine handgreifliche Entschädigung zu bieten.

Wie in früherer Zeit, so stehen auch heutigen Tages die altfreien Länder und die festländischen Machtstaaten einander als zwei fremde geistespolitische Welten gegenüber. Frankreich, an sich ein bürokratisches Staatswesen, nimmt auf Grund seiner 150jährigen Freiheitstradition eine gewisse Mittelstellung ein. Finnland, wo die russische Fremdherrschaft die altfreien Traditionen der schwedischen Zeit erschütterte, scheint sich zu diesen wieder zurückfinden zu wollen. Wohl war nach dem Ende des Weltkrieges auch das ganze übrige Festland bis zur russischen Grenze demokratisiert worden; aber diese improvisierten Demokratien sind inzwischen allesamt wieder zusammengebrochen. Die Festlandsnationen, die

seit einem Jahrtausend im Zeichen herrschaftlicher Staatsorganisation dahinlebten, konnten eben von den altfreien Demokratien nur die äußere Form, nicht aber den genossenschaftlichen Geist übernehmen; unter der demokratischen Fassade lebten bei einem Großteil des Führertums und der Volksmassen die alten herrschaftlichen Staatsideale ungebrochen weiter. Mit dieser herrschaftlichen Staatsgesinnung konkurriert freilich im ganzen kontinentalen Raume westlich der Elbelinie ein tiefes Freiheitsstreben, dessen stärkste Wurzeln im einstigen genossenschaftlichen Freiheitswillen der mittelalterlichen Stadtbürgerschaften ruhen. Auch heute noch bilden alle festländischen Machtstaaten einen Kampfplatz zwischen herrschaftlichen und freiheitlichen Idealen; dieser Kampf dürfte noch nirgends endgültig entschieden sein.

Im Gegensatz zu dieser spannungsgesättigten kontinentalen Welt ist für die altfreien Länder die genossenschaftliche Staatsgesinnung, wie sie bei ihnen auf Grund jahrhundertelanger Volksbewaffnung emporwuchs, schicksalbestimmend geworden. In den früheren Zeiten, wo das Recht nach allgemeiner Auffassung einseitig im Gewohnheitsrecht wurzelte, genügte das Waffenrecht aller Volksgenossen durchaus, um sie gegen willkürliche Übergriffe in ihre persönliche und kommunale Freiheitssphäre wirksam zu schützen. Mit dem einstigen Milizsystem besaßen die altfreien Länder jahrhundertlang sozusagen eine Wehrverfassung liberal-demokratischen Gepräges. Als man notgedrungen den modernen Staatsgedanken übernahm, der den staatlichen Zentralbehörden die Aufgabe zuwies, neues Recht planmäßig zu setzen, da entstand für die altfreien Länder eine neue Lage. Sie konnten ihre genossenschaftlichen Traditionen nur wahren, indem sie durch Einführung der behördlichen Gewaltentrennung, der persönlichen Freiheitsgarantien und des allgemeinen Wahlrechts sich vor Machtmißbrauch der omnipotent gewordenen Staatsmaschinerie schützten. So betrachtet, erscheint in den altfreien Ländern die heutige liberal-demokratische Verfassung lediglich als organische Abwandlung ihrer alten Wehrdemokratie. Auf Grund ihrer freiheitlichen Gemeinschaftstraditionen ist und bleibt für diese Länder die demokratische Staatsform die einzige mögliche moderne Sinnerfüllung ihrer nationalen Lebenswerte und ihrer weltgeschichtlichen Sendung.